

DER LANDRAT

Helmstedter Regionalmanagement - HRM	DRUCKSACHE lfd. Nr. Jahr 13 2023	
Az.: A.06 HRM Auflösung		
Datum: 10.01.2023		

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Betriebsausschuss HRM	31.01.2023	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	03.02.2023	☐	☒			
☒ Kreistag	15.02.2023	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Ref. A
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
A.05 gez. Stolp- mann	A gez. Jü- nemann			gez. Radeck	

Betreff:

Beschluss über die Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM des Landkreises Helmstedt, wird gemäß Anlage dieser Vorlage zum Ablauf des 31.12.2022 beschlossen.

Vorlage	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
(Fortsetzungsblatt)	13	2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 07.06.2017 hat der Kreistag die Gründung des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagement – HRM zum 09.06.2017 beschlossen.

Der Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement – HRM ist ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes und Sondervermögen des Landkreises Helmstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Die Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH hat zum 01.01.2021 den Betrieb aufgenommen und die wesentlichen bisherigen Tätigkeiten des HRM übernommen. Der Zweck des Eigenbetriebes ist damit entfallen. Die Unterlagen wurden im November/Dezember 2021 an die Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH übergeben. Die Tätigkeiten des HRM wurden zum 01.11.2021 eingestellt. Personal ist nicht mehr vorhanden.

Regelungen zur endgültigen Liquidation eines Eigenbetriebes finden sich weder im NKomVG noch in der EigBetrVO. Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes können nicht analog angewandt werden, da ein Eigenbetrieb lediglich ein Unternehmen der Kommune ohne eigene Rechtspersönlichkeit darstellt, das außerhalb des Haushaltsplanes als Sondervermögen verwaltet wird. Eine Eintragung ins Handelsregister findet bei Eigenbetrieben nicht statt.

Mangels gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Vorgaben muss davon ausgegangen werden, dass ein Eigenbetrieb aufgelöst ist, wenn die zwei wesentlichen Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss das Sondervermögen wieder in den Haushalt der Kommune eingegliedert werden. Das ist bereits geschehen - lediglich die Nutzung des Inventars erfolgt zweckgebunden durch die Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH. Zweitens muss die Eigenbetriebssatzung aufgehoben werden. Diese Voraussetzung soll der vorliegende Beschlussvorschlag schaffen.

Die Jahresabschlüsse 2019 – 2022 stehen noch aus.

Die rückwirkende Auflösung des Eigenbetriebes zum 31.12.2022 ist unbedenklich.

Finanzielle oder personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM des Landkreises Helmstedt

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auflösung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb „Helmstedter Regionalmanagement – HRM“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst.

§ 2

Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung des Landkreises Helmstedt für das Helmstedter Regionalmanagement – HRM vom 09.06.2017 wird rückwirkend zum Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 3

Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

Zum Stichtag 31.12.2022 wird ein den rechtlichen Anforderungen entsprechender Jahresabschluss erstellt – die dafür erforderlichen rückständigen Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 werden unverzüglich erstellt. Die Schlussbilanz des Jahres 2022 stellt zugleich die Auflösungsbilanz zum 31.12.2022 dar.

Nach Vorliegen der geprüften Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz entscheidet der Kreistag über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz und die Entlastung der Betriebsleitung bzw. des Landrates.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM werden seit dem 01.01.2021 von der Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH wahrgenommen.

§ 5

Übergang von Vermögensgegenständen und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Eigenkapital des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM zum 31.12.2022 werden zum 01.01.2023 in die Bilanz des Landkreises Helmstedt übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Auflösungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Helmstedt, 15.02.2023

Der Landrat

gez. Radeck